er möglicherweise neue Indizien schaffen. Vielmehr versucht er sie selbst zu waschen, auszubürsten bzw. reinigen zu lassen. Aus diesem Grunde ist bei Verdacht der Selbstreinigung Augenmerk auf Waschbecken, Badewannen und deren Geruchsverschlüsse sowie Reinigungsgeräte bzw. bei Inanspruchnahme von Dienstleistungseinrichtungen auf entsprechende Quittungsbelege zu achten, bei Nachfragen in der betreffenden Reinigung kann Auskunft über Spezialbehandlung — z.B. Entfernen von Flecken — eingeholt werden.

Des weiteren können vorhandene Spuren die Anwesenheit der Geschädigten in der Wohnung des Täters beweisen, z. B.

- Blut in Dielenritzen, an Tapeten, Bettwäsche, Sofadecken;
- Vaginalsekret an den Stellen, wo nach Aussage der Geschädigten das Sexualdelikt stattgefunden hat;
- abgerissene Knöpfe, Schmuckstücke usw.

Neben der Suche und Sicherung der schon beschriebenen möglichen Spuren ist auch auf Hinweise zu achten, die z.B. über

- Vorbereitungshandlungen,
- Ursachen oder begünstigende Bedingungen,
- Motiv der Straftat,
- Grad des moralischen und sittlichen Entwicklungsstands des Beschuldigten,
- Tatwerkzeuge, mit denen die Geschädigte bedroht oder verletzt wurde,

Auskunft geben können. Oft ist aus vorhandenen pornographischen Erzeugnissen (z. B. Literatur, Abbildungen, Filme und Dias aus dem kapitalistischen Ausland bzw. selbstverfaßte Schriften) in Verbindung mit der Persönlichkeit des Beschuldigten auf die Ursache der Straftatbegehung zu schließen. Ebenso kann aus Vorgefundenen Wäschefetischen oder anderen Hilfsmitteln zur autoerotischen Betätigung auf die sexuelle Abartigkeit bzw. bestimmte Ursachen der Straftat geschlossen werden. Bei homosexuellen Straftätern interessiert Adressenmaterial, vor allem von Kindern und Jugendlichen

Erfolgt eine Durchsuchung bei einem Täter, der Kinder sexuell mißbrauchte, ist besonders auf vorhandene Kinderbekleidung, Spielzeug, Süßigkeiten usw. zu achten. Daraus lassen sich u.U. Schlüsse auf Straftatenhäufungen ziehen.

Aufgrund der Spezifik der Begehungsweise der Sexualdelikte kommt bei negativem Verlauf der Durchsuchung der Aussage der Geschädigten große Bedeutung zu. Demzufolge ist bei der Durchsuchung mit auf solche Hinweise zu achten, die ihre Aussagen untermauern.